

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung der Kurabgabe (Kurabgabesatzung)

Die folgende Satzung wird auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), sowie des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), beschlossen. Sie verweist ferner auf das Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesmeldegesetz - LMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2007 (GVOBl. M-V S. 34, 93), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461). Verweise ohne Nennung von Gesetzen sind Verweise innerhalb der Satzung. Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 7. Juni 2023 wird folgende Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung der Kurabgabe (Kurabgabesatzung) erlassen:

§ 1 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

§ 2 Gegenstand

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhebt für die anteilige Deckung der besonderen Kosten für die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 KAG M-V genannten Leistungen, insbesondere für die Anschaffung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, eine Kurabgabe. Hierzu gehören auch die Kosten des Eigenbetriebs Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde.

(2) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Angebote (insbesondere Einrichtungen, Anlagen und die Angebote) tatsächlich genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 3 Abgabepflichtiger Personenkreis

(1) Kurabgabepflichtig ist nach § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V jeder Aufenthalt von ortsfremden Personen, denen die Nutzung der angebotenen Leistungen möglich ist. § 11 Abs. 2 Satz 2 ff. KAG M-V erweitert bzw. beschränkt den Begriff der Ortsfremdheit, danach gelten insbesondere Personen, die im Erhebungsgebiet arbeiten, studieren oder ausgebildet werden, als nicht ortsfremd und sind nicht abgabepflichtig. Ein Tagesgast ist nur dann abgabepflichtig, wenn er sich zu Erholungszwecken aufhält. Der Erholungszweck muss nach außen sichtbar bzw. erkennbar sein, z. B. durch die Nutzung von touristischen Einrichtungen. Ebenfalls nicht ortsfremd und somit nicht abgabepflichtig sind Personen, die einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaften, der keine Wohnnutzung ermöglicht.

(2) Kurabgabepflichtig sind ebenfalls Zweitwohnungsinhaber (Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG M-V darstellt) und ihre Ehegatten oder der eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich eigenständig sind. Sie sind verpflichtet, eine Jahreskurabgabe gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer zu entrichten.

§ 4 Befreiungen/Ermäßigungen

(1) Von der Kurabgabe sind befreit:

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre,
2. Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80.

Bei Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100, welche laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind, sind deren Begleitpersonen ebenfalls von der Kurabgabe befreit.

(2) Von der Kurabgabe ermäßigt sind:

1. Kinder und Jugendliche ab 6 bis einschließlich 14 Jahre,
2. schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50.

§ 5 Maßstab und Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben. An- und Abreisetag werden als zwei Aufenthaltstage berechnet.

(2) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthalts im Erhebungsgebiet für abgabepflichtige Personen:

- | | |
|---|-----------|
| a) mit einem Aufenthalt von mehr als einem Tag (Übernachtungsgäste) | 3,70 Euro |
| im Falle einer Ermäßigung nach § 4 Abs. 2 | 1,45 Euro |
| b) mit einem Aufenthalt von einem Tag (Tagesgäste) | 2,25 Euro |
| im Falle einer Ermäßigung nach § 4 Abs. 2 | 0 Euro. |

Bei den Übernachtungsgästen ist in der Kurabgabe ein Entgelt in Höhe von 1,45 Euro für die Nutzung des bereitgestellten Mobilitätsangebots enthalten.

(3) Bei Daueraufhalten abgabepflichtiger Personen wird unabhängig von der Aufenthaltsdauer ein anderer Maßstab gewählt, sie haben eine Jahreskurabgabe zu entrichten. Als Daueraufhalte werden insbesondere Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG M-V darstellt (Zweitwohnungsinhaber), Inhaber von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen sowie Inhaber von dauerhaften Bootslegeplätzen angesehen.

Die Jahreskurabgabe beträgt	63,00 Euro
im Falle einer Ermäßigung nach § 4 Abs. 2	42,00 Euro

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Jahreskurabgabe sind 28 Aufenthaltstage ohne Mobilitätsangebot, dieses ist mit der Jahreskurabgabe nicht verfügbar.

(4) Den Kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurkarte zu erwerben. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgabe wird entsprechend angerechnet. Der Mobilitätsanteil ist hiervon ausgenommen.

(5) In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6 Kurkarte

(1) Abgabepflichtige Personen erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

(2) Abgabepflichtige Personen, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr und kann mit einem Lichtbild der Inhaberin oder des Inhabers versehen werden. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.

(3) Für Gesellschafts- und Gemeinschaftsreisen sowie Betriebsausflüge und dergleichen wird eine Sammelkurkarte ausgestellt.

(4) Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 11 KAG M-V genannten und von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bereitgestellten Angebote, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch die abgabepflichtigen Personen stets bei sich zu führen.

§ 7 Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit/Ausgabe von Kurkarten

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten.

(2) Die Kurabgabe ist am Ankunftstag für den gesamten Aufenthalt fällig und nach der Ankunft bei der Quartiergeberin oder beim Quartiergeber (Definition in § 10) zu entrichten.

(3) Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8 Nachweis und Kontrollen

(1) Abgabepflichtige Personen haben gegenüber dem Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde bzw. den Quartiergeberinnen oder Quartiergebern und deren Bevollmächtigten die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Abgabepflichtige Personen, die eine Befreiung oder Ermäßigung gemäß § 4 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Kurkarte nachzuweisen.

(3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist im Erhebungsgebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihnen beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarte und ein amtliches Lichtbilddokument vorzulegen. Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden, werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

(4) Für abhandengekommene Kurkarten können Ersatzkurkarten gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50 Euro ausgestellt werden. Kurkarten sind nicht übertragbar.

§ 9 Rückzahlung

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die zu viel gezahlte Kurabgabe gegen eine Verwaltungsgebühr von 2,50 Euro auf Antrag erstattet.

(2) Die Rückzahlung erfolgt durch den Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde nur an die Kurkarteninhaberin oder den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite die Quartiergeberin oder der Quartiergeber die Abreise der kurabgabepflichtigen Personen bescheinigt hat. Auf Ersatzkurkarten und Jahreskurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 10 Pflichten und Haftung der Quartiergeberinnen und Quartiergeber (Quartiergeber)

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber im Sinne dieser Satzung. Quartiergeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.

(2) Jeder Quartiergeber bzw. deren Beauftragte oder Beauftragter ist verpflichtet,

I. die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen, abzuführen und ihnen Kurkarten auszustellen. Dabei sind die Bestimmungen des LMG M-V zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden sowie die folgenden Regelungen zu berücksichtigen.

II. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsjahr,
- Anschrift,
- Ankunfts- und Abreisetag,
- Nummer der ausgestellten Kurkarte.

Die Eintragung in das Gästeverzeichnis ersetzt nicht das Ausfüllen des Meldescheins gemäß § 27 LMG M-V und die Meldepflicht nach dem LMG M-V gegenüber der Meldebehörde gemäß § 26 des LMG M-V. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde bei Kontrollen vorzulegen.

III. dem Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

- IV. die Kurabgabe am Tage der Ankunft von den Gästen einzuziehen und spätestens bis zum 10. Kalendertag des darauffolgenden Monats an den Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde abzuführen.
- V. das von der Stadt vorgegebene elektronische Meldeverfahren zu nutzen. Die Meldung hat innerhalb eines Werktages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen.
- VI. die Kurabgabesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

(3) Zur Frage der Haftung für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe wird auf die Regelung in § 11 Abs. 3 KAG M-V verwiesen.

(4) Soweit die Hanse- und Universitätsstadt Rostock begründete Zweifel an der Richtigkeit der abgeführten Kurabgabebeträge hat und die notwendigen Feststellungen auch nicht durch Maßnahmen nach den vorgenannten Absätzen getroffen werden können, ist sie berechtigt, die Höhe der abzuführenden Kurabgabe zu schätzen. Als Grundlage der Schätzung werden insbesondere die Anzahl der nicht zurückgeführten Meldevordrucke und die durchschnittliche Verweildauer der Gäste im Erhebungsgebiet herangezogen.

§ 11 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist berechtigt, die zur Ermittlung der abgabepflichtigen Personen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat dabei insbesondere die Maßgaben des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b), c) und e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Landesdatenschutzgesetzes – DSG M-V sowie die Regelungen der Abgabenordnung zu beachten.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen Daten dürfen von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nur zum im Abs. 1 genannten Zweck verwendet und verarbeitet werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist nicht befugt, auf Grundlage dieser Satzung weitere Daten zu erheben, die nicht dem in Abs. 1 genannten Zweck dienen. Hierzu bedarf es einer gesonderten Legitimation.

(3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock speichert die Daten für den Zeitraum, der für das jeweilige Verfahren erforderlich ist. Maßgebliches Kriterium nach Artikel 13 Abs. 2 lit. a DSGVO sind insbesondere die abgabenrechtlichen Verjährungsfristen sowie die Maßgaben des DSG M-V.

(4) Zur Ermittlung der abgabepflichtigen Personen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock lt. § 4 Abs. 2 DSG M-V/Artikel 6 DSGVO befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus den folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte,
- besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 27 LMG MV,
- Gästeverzeichnis der Vermieter.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V handelt jede Person, die vorsätzlich oder leichtfertig

1. einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erlangt, dass sie, ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet (§ 1) aufhält, ohne die gemäß § 5 erhobene Kurabgabe zu entrichten;
2. als Kurabgabepflichtiger die nach § 8 erforderlichen Angaben unterlässt, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führenden Umstände auf Verlangen nicht nachweist bzw. die für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung bedeutsamen Unterlagen zur Einsicht und Prüfung nicht vorlegt;
3. den Vorschriften des § 10 über die Pflichten von Quartiergeberinnen oder Quartiergebern, deren Bevollmächtigten und Beauftragten sowie ihnen gleichgestellten Personen zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach Ziff. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Ziff. 3 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Kurabgabesatzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Rostock zur Erhebung der Kurabgabe (Kurabgabesatzung) vom 5. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 23 vom 14. November 2001, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung der Kurabgabe (Kurabgabesatzung) vom 28. Mai 2021, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 12 vom 19. Juni 2021, außer Kraft.

Rostock, 21. Juni 2023

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 7. Juni 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 21. Juni 2023

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin